



- ### Zeichenerklärung
- Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- SO 1** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, mit der Nummerierung, z.B. 1
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,7 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze
 - Verkehrsfäche**
 - Öffentliche Straßenverkehrsfächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünflächen**
 - Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Grünzug Aalbek
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - Wasserflächen - Gräben zu erhalten, Überfahrten zulässig
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, mit der Nummerierung, z.B. 1
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - G - Mit Gehrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde Wasbek - vorgesehener Weg (s. textl. Festsetzung Nr. 1.14)
 - GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Leitungsträger (s. textl. Festsetzung Nr. 1.15)
 - Darstellungen ohne Normcharakter
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - z.B. 48 Flurstücksnummer
 - Zaun
 - Abwasser- und Regenwasserschacht
 - z.B. 4 Bemaßung in Metern
 - Nachrichtliche Übernahme
 - Grenze Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone, 40 m bzw. 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStG)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, gem. § 30 BNatSchG - gesetzlich geschütztes Biotop (Knick bzw. Hecke) gem. 21 Abs. 1 NatSchG

Teil B: Textliche Festsetzungen

- ### 1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Die sonstigen Sondergebiete 1 bis 14 (SO 1 bis SO 14) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebs-einrichtungen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.
- 1.2 Der Abstand der Solarmodule zum Grund muss mindestens 80 cm betragen. Die Höhe baulicher Anlagen darf höchstens 4,00 m betragen. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gem. § 2 LBO), der obere Bezugspunkt ist der höchste Punkt der baulichen Anlage. Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mind. 2,30 m einzuhalten.
- 1.3 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 1.4 In SO 1 bis SO 14 sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container, Löschwasserkrissen) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche, jedoch nicht im Leitungsschutzbereich, zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 1.5 Einfriedungen sind nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Über der Geländeoberfläche ist bei Zäunen ein Freihalteabstand von mind. 20 cm freizuhalten.
- 1.6 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 1 sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Die Flächen sind nicht vor dem 01.07. und nicht nach dem 10.09. zu mähen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig abzufahren. Der Einsatz von Saugmähern ist dabei unzulässig. Bei einer Beweidung mit Schafen (maximal 0,5 Großvieheinheiten / ha) ist auch ein Beginn ab 20.06. zulässig. Pflegemaßnahmen, wie z.B. Abschießen, Sträuben und Nachsaatmaßnahmen sowie der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln sind unzulässig. Die Errichtung eines Zauns innerhalb der Maßnahmenflächen ist zulässig. Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Anlage und die Anlage von Zufahrten in offenerporiger Bauweise bis insgesamt maximal 900 m² ist zulässig.
- 1.7 Die unversiegelten Flächen der Sondergebiete sind analog zu den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu entwickeln (siehe textl. Festsetzung 1.5).
- 1.8 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 2 sind mindestens 4-reihig Strauchpflanzungen vorzugsweise in Gruppen von mind. 5 m Breite und 10 m Länge auf mind. 75 % der Flächen aus autochthonen, standorttypischen Sträuchern und Bäumen im Pflanzabstand von maximal 1 m zwischen und 0,8 m in den Reihen zu versehen. Sträucher sind in der Mindestqualität 2x verpflanzt, 60 - 100 cm, 4-5-triebig zu setzen. Die Bäume sind in der Mindestqualität 2x verpflanzt, ohne Ballen, 125 cm - 150 cm entsprechend dem Bund Deutscher Baumschulen zu setzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 4:1 zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind gegen Verbiss durch Weide- und Wildtiere zu schützen. Soweit die Anpflanzungen im Bestand gesichert sind, ist frühestens nach 3 Jahren und spätestens nach 10 Jahren nach Planung der Schutzzaun zu entfernen. Gehölze sind bei Abgang in Größe und Qualität zu ersetzen. Es sind die Arten der nachfolgenden Pflanzliste zu nutzen:
- | | |
|--|--|
| Sträucher: | Bäume: |
| Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>) | Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) |
| Europäisches Pfaffenblütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) | Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) |
| Wildpfel (<i>Malus sylvestris</i>) | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) |
| Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) | Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) |
| Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) | |
| Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>) | |
| Gewöhnliche Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>) | |
| Filzrose (<i>Rosa tomentosa</i>) | |
| Brombeere (<i>Rubus frut. spec.</i>) | |
| Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) | |
| Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) | |
| Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) | |
- 1.9 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 3 sind über spontane Begrünung zu Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Die Flächen sind nicht vor dem 01.07. und nicht nach dem 10.09. höchstens einmal jährlich aber mindestens alle 3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig abzufahren. Der Einsatz von Saugmähern ist dabei unzulässig. Bei einer Beweidung mit Schafen (maximal 0,5 Großvieheinheiten / ha) ist auch ein Beginn ab 20.06. zulässig. Pflegemaßnahmen, wie z.B. Abschießen, Sträuben und Nachsaatmaßnahmen sowie der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln sind unzulässig. Nachsaatmaßnahmen und ein eventuell notwendiges Abschießen sind zulässig. Die Errichtung eines Zauns innerhalb der Maßnahmenflächen ist zulässig. Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Anlage und die Anlage von Zufahrten in offenerporiger Bauweise bis insgesamt maximal 5.200 m² ist zulässig.

- 1.10 Die Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicke / Hecken) sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 4 sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Es ist gebietsheimisches, standorttypisches Pflanzgut zu verwenden. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang, zu pflanzen. Vorhandene Knicke sowie zu erhalten. Vor den bestehenden geschützten Biotopen (Knicke / Hecken) ist ein mindestens 5 bzw. 10 m breiter Biotopschutzstreifen anzulegen, in dem Hochbauten jeglicher Art (ausgenommen Zäune) und Bodenversiegelungen unzulässig sind.
- 1.11 Kabelverlegungen durch Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicke / Hecken) und deren Biotopschutzstreifen sind mittels Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig. Hierbei sind Start- und Zielgrube außerhalb sonstiger Befestigungen (Biotopschutzstreifen) und innerhalb der Baugrenze anzulegen. Die Bohrungen sind dabei möglichst in bewuchsfreien Bereichen und zwingend außerhalb des Bereichs von Überhaltern zu legen.
- 1.12 Die Neuanlage von Drainagen ist nicht zulässig.
- 1.13 Die Solarmodule sind ausschließlich trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel zu reinigen. Die Reinigung darf nicht mit Reinigungsmitteln erfolgen.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- 1.14 Auf den mit Gehrechten (G) zu belastenden Flächen ist ein Gehrecht zugunsten der Gemeinde Wasbek zu gewähren und ggf. über die Eintragung einer Baualt öffentlich-rechtlich zu sichern. Der Weg ist allgemein zugänglich zu gestalten und zu unterhalten. Im Bereich der Gräben/ des Aalbek ist eine Brücke für Fußgänger zulässig.
- 1.15 Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastenden Flächen sind dem zuständigen Leitungsträger / Unterhaltungsverband Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Unterhaltung der Leitungen einzuräumen sowie jederzeit Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten.
- 1.16 Beidseitig der festgesetzten Wasserflächen sind auf einer Breite von 5 m Schutzstreifen zugunsten des Wasser- und Bodenverbands freizuhalten. Die Flächen sind von jeglichen Bauten (mit Ausnahme von Zäunen und Zufahrten) freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens sind Befestigungen wie Bäume, Hecken und Sträucher unzulässig.
- ### 2. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Landesbauordnung (LBO)
- 2.1 Als Werbeanlage ist lediglich eine Informationsfläche im Eingangsreich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
- ### Hinweise
- #### Artenschutz
1. Die Artenschutzrechtlichen Vorbestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zum Schutz der Brutvögel ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes zulässig (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Zum Schutz der Haselmaus ist das Roden von Gehölzen nur außerhalb der Überwinterungsphase zulässig (als Überwinterungsphase gilt die Zeit zwischen dem 15.10. und dem 30.04.). Ein vorheriges Auf-Stock-Setzen der Gehölze hat in der in der Zeit vom 01.12. bis 31.03. zu erfolgen, um das Habitat für die Haselmaus unattraktiv zu gestalten. Die Brombeere als bevorzugte Nahrungspflanze ist ebenfalls oberirdisch zu entfernen. Ein Befahren der Knicke/Hecke ist hierbei unzulässig. Ein vollständiges Entfernen der Stubben ist ab dem 01.05. durchzuführen. Zu anderen Zeiten ist das Roden nur nach fachkundiger Kontrolle auf Nester zulässig und wenn ein Besatz ausgeschlossen werden kann bzw. wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Zu den Gehölzen ist bereits während der Bauphase für jegliche Arbeiten ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten.
- #### Naturschutz
2. Ein Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird außerhalb des Plangebiets auf dem Flurstück 47, Flur 7, Gemarkung Wasbek umgesetzt. Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von 8.386 m². Es ist Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.
3. Dienstbarkeiten zur Absicherung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig vor Grundbucheinträgen, die im Fall der Zwangsversteigerung die Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gefährden könnten, in Abteulung 2 des betroffenen Grundbuchs einzutragen. Das Einreichen der Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes beim Amtsgericht hat zwingend vor Baustart zu erfolgen. Ggf. notwendige Rangrücktritte von bestehenden Grundbucheinträgen, die im Fall der Zwangsversteigerung die Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gefährden könnten, sind innerhalb von sechs Monaten nach Datum der Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichts herzustellen.
- #### Bodenschutz
4. Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und / oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder eine Altlast, so ist diese der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefahrminderung und / oder Gefahrbewehrung nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.
5. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und 6) einzuhalten.
- #### Archäologischer Denkmalschutz
6. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Kreis Rendsburg-Eckernförde als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- #### Kampfmittel
7. Im Rahmen einer Kampfmittelvorerkundung für das Plangebiet konnte eine potenzielle Kampfmittelbelastung ermitteln werden. Auf weniger als 1% der Fläche besteht das Risiko auf Bombenblindgänger zu stoßen. Gemäß Bauverfahrenlicher Richtlinien Kampfmittelräumung besteht für den ausgewiesenen Bereich weiterer Erkundungsbedarf (KATEGORIE 2). Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wird die Konsultation des Kampfmittelbearbeitungsdienstes Schleswig-Holstein empfohlen. Für die übrigen Bereiche besteht gemäß Bauverfahrenlicher Richtlinien Kampfmittelräumung kein weiterer Handlungsbedarf (KATEGORIE 1).
- #### Gasleitung
8. Innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung darf das Geländeebene nicht verändert werden. Befestigungen wie Bäume, Hecken und Sträucher sind innerhalb des Schutzstreifens der Erdgasstrassenortung unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sind daran zu hindern Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.
9. Mögliche Kreuzungen der Gasleitung mit ihren Begleitkabeln unterhalb der Gasbohrdruckleitung bzw. Schutzstreifenbreite haben im Schutzrohr zu erfolgen.
10. Beim Überfahren der Gasleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen (Baggermatrizen o.ä., Anlage von befestigten Zuwegungen) zu treffen. Bei Bedarf ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.
- #### Verfahrensvermerke
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.06.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.08.2020 bis 30.09.2020 und durch zeitgleiche Veröffentlichung auf der Internetseite www.wasbek.de.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat durch Auslegung vom 01.09.2020 bis zum 30.09.2020 stattgefunden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 20.07.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 02.06.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.07.2021 bis 06.08.2021 in den Räumen des Sachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster, 24534 Neumünster, Brachenfelder Straße 1 - 3, Erdgeschoss, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann öffentlich, per E-Mail an stadtplanung@neumuenster.de oder persönlich bei der Stadtverwaltung Neumünster, Brachenfelder Straße 1 - 3, Erdgeschoss, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.wasbek.de ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 01.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Es wird beschließt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.12.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 08.12.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss genehmigt.

10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

11. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetausgabe der Gemeinde Wasbek und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 22.09.2021 bis 30.09.2021 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.wasbek.de ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.09.2021 in Kraft getreten.

Wasbek, den 20.04.2021
Siegfried
Bürgermeister

Wasbek, den 22.04.2021
Siegfried
Bürgermeister

Wasbek, den 25.05.2021
Siegfried
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Wasbek über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Aalbek / A7" für das Gebiet westlich der A7, nördlich des Wittthörngrabens, östlich Prenzfelder Weg und südlich der Raststätte Aalbek West

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2021, folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Aalbek / A7" für das Gebiet westlich der A7, nördlich des Wittthörngrabens, östlich Prenzfelder Weg und südlich der Raststätte Aalbek West, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Übersichtskarten Maßstab 1:25.000

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 10.11.2021

ELB / STADT LANDSCHAFT

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

188850 Knaus, Berlin, Springer, Fachverlag Hombruch mbH
Kornelweg 17, 30261 Hornburg, 042 460955-60, mail@elb-berg.de, www.elb-berg.de